

Einsatz der ganzen Persönlichkeit des Untersuchungsführers, Staatsanwalts und Richters fordert. Zwar setzt sie die Erforschung der objektiven Wahrheit mit dem vom Gesetz vorgesehenen Mitteln voraus, aber diese Erforschung der objektiven Wahrheit ist nicht Selbstzweck; sie ist Mittel zum Zweck, Mittel zur Durchsetzung des Strafrechts, das dem Schutz und den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten dient. Insoweit ist auch die Wahrheitserforschung eine Aufgabe wesentlich politischer Art. Sie ist eine Aufgabe, deren Lösung die Fähigkeit des erkennenden Subjekts erfordert, die Fakten, die die Straftat bilden, nicht nur als Fakten zu erkennen, sondern sie in ihrem gesellschaftlichen und politischen Zusammenhang zu begreifen.

Jedoch so große Bedeutung das Subjekt für die Erkenntnis der Wahrheit auch hat, immer muß — eben darin liegt die Einheit des objektiven und des subjektiven Moments im Prozeß der Erkenntnis der Wahrheit — zwischen der objektiven Realität und ihrer Widerspiegelung im erkennenden Verstand „das Verhältnis der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung“²⁹ bestehen.

Mit anderen Worten: Die Urteile, die das erkennende Subjekt über die objektive Wirklichkeit fällt, müssen — nur dann sind sie objektiv wahr — unbeeinflußt durch die subjektive Meinung des einzelnen eine getreue Widerspiegelung der Wirklichkeit sein. Das gilt für jede einzelne Erklärung oder These, die im Verlaufe des Strafverfahrens als Grundlage des Beweises verwandt wird, in gleichem Maße wie für das Urteil, das den gesamten Prozeß abschließt. Nur wenn das der Fall ist, können die Anwendung des materiellen Strafrechts gesetzlich und die Festsetzung der Strafe oder der Freispruch richtig sein. Wird dagegen die Forderung nach wirklichkeitsgetreuer Feststellung des strafrechtlich relevanten Verhaltens verletzt, so führt das zur Beeinträchtigung der Gesetzlichkeit und damit zu einer Gefährdung der Ziele des sozialistischen Strafprozesses.

Aus diesem Grund sind Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht im sozialistischen Strafprozeß verpflichtet, alles zu tun, was zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist. Sie haben die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. Dieser Grundsatz der Erforschung der objektiven Wahrheit, der insbesondere in § 108 StPO für das Ermittlungs-

29. ebenda.